

37.2. Die Wach- und Sicherungsposten haben

- keine unbefugten Personen Aufenthalt in ihren Postenbereichen zu gestatten;
- bei Kontrollen nur dem Wachvorgesetzten Meldung zu erstatten;
- die Bedienung der Bewaffnung und der in ihrem Postenbereich befindlichen technischen Anlagen und Feuerlöschgeräte zu beherrschen.

Bei der Übernahme des Postenbereiches hat sich der Posten davon zu überzeugen, daß die gemäß der besonderen Postenanweisung bestimmten Voraussetzungen (im Verwahrhaus die ordnungsgemäße Übergabe der Inhaftierten) zur Erfüllung der politisch-operativen Wach- und Sicherungsaufgaben vorhanden sind.

37.3. Die Dienstdurchführung der Wach- und Sicherungsposten auf den Stationen des Verwahrhauses.

Mit der Durchführung operativer Wach- und Sicherungsaufgaben sind vom Leiter der Abteilung qualifizierte Angehörige einzusetzen.

- Die Wach- und Sicherungsposten auf den Stationen haben das Verhalten von neu eingelieferten Inhaftierten besonders zu beobachten;
- das Öffnen der Verwahräume nur in Gegenwart eines zweiten Angehörigen vorzunehmen. Vor dem Öffnen des Verwahrhauses ist dieser durch das Kontrollfenster auf seinen Zustand und die einsitzenden Inhaftierten auf ihr Verhalten zu überprüfen. Das gleichzeitige Öffnen mehrerer Verwahräume ist nicht gestattet.